

Bekanntmachung

Die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport findet am Dienstag, den 27.02.2018 statt.

Beginn: 16:15 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 01. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 16.01.2018
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
 - 3.1 Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)
Vorlage: B 0045/2017
 - 3.2 Bibliothekssatzung, Benutzungsbedingungen und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0007/2015
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
 - 4.1 Stand: Musikschulgebührensatzung
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Beratung zu aktuellen Themen - keine
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Maik Hofmann
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport

Niederschrift der 01. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport

Sitzungsdatum: Dienstag, den 16.01.2018
Beginn: 16:15 Uhr
Ende 17:10 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Maik Hofmann

stellv. Vorsitzende/r

Herr Michael Philippen

Mitglieder

Frau Ute Bartel
Frau Dr. Heike Carstensen
Frau Nicole Dibbern
Frau Friederike Fechner
Frau Margret Schüler
Herr Maximilian Schwarz

Vertreter

Frau Kathrin Ruhnke

Vertretung für Frau Ann Christin von
Allwörden

Protokollführer

Frau Constanze Schütt

von der Verwaltung

Frau Claudia Hoffmann
Herr Dr. Christoph Langner
Herr Stephan Latzko
Frau Sylvia Lieckfeldt
Herr Andreas Pagels
Herr Dr. Dirk Schleinert
Frau Stefanie Schmidt
Herr Wolfgang Spitz
Frau Gisela Steinfurt
Herr Jörn Tuttlies
Frau Diana Westphal
Frau Jeannine Wolle

Tagesordnung:

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 28.11.2017 sowie der 11. Sitzung vom 13.12.2017
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

- 3.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2018/2019 der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0073/2017
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1 Einschulungszahlen für das Schuljahr 2018/2019
- 5 Verschiedenes
- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 28.11.2017 sowie der 11. Sitzung vom 13.12.2017

Die Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 28.11.2017 sowie die Niederschrift der 11. Sitzung vom 13.12.2017 werden bestätigt.

Abstimmung 10. Sitzung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltungen

Abstimmung 11. Sitzung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2018/2019 der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0073/2017

Herr Philippen informiert kurz zur Beratung im Ausschuss für Finanzen und Vergabe und weist darauf hin, dass die Fraktion Bürger für Stralsund dem Haushalt nicht zustimmen wird. Es sind wieder enorme Zuschüsse an das Theater im Haushalt eingeplant. Eine zusätzliche Förderung in Höhe von 500T € ist in diesem Jahr vorgesehen.

Fraglich ist, was sich aus dem Abbruch der Verhandlungen an zusätzlichen Förderungen ergeben wird. Auszugehen ist von 300T bis 400T €.

Er gibt zu bedenken, dass ein Beispieltheater in Erwägung gezogen werden sollte.

Er dankt Frau Steinfurt und der Verwaltung für gute Zuarbeit und die Erstellung der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne.

Herr Hofmann merkt an, dass es das erste Mal ist, dass die Fraktion Bürger für Stralsund dem Haushalt nicht zustimmt.

Auf die Nachfrage von Frau Dr. Carstensen informiert Herr Hofmann über Inhalte aus der Sitzung des Kulturausschusses im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Es gibt keine Fortschritte in den Arbeitsgruppen zum Theater. Alle Fraktionen sind aufgebracht und haben kein Verständnis für die weitere Förderung des Theaters. Der Landkreis wird keine weitere Förderung beschließen lassen, daher wird zukünftig die Förderung allein von den Hansestädten Greifswald und Stralsund zu tragen sein. Das Theater sollte aus seiner Sicht nicht um jeden Preis gehalten werden. Es sollte dringend der zeitweilige Ausschuss zur Neustrukturierung der Theater Vorpommern GmbH einberufen werden.

Frau Bartel stimmt dem Vorschlag von Herrn Hofmann zu. Der zeitweilige Ausschuss muss dringend Informationen bekommen, wie es mit dem Theater weiter geht. Ein Beispieltheater kommt für sie nicht in Frage. Die Fraktion SPD wird dem Haushalt trotz der Problematik um das Theater zustimmen.

Herr Philippen weist darauf hin, dass die Förderungen seit 2014/15 dauerhaft gezahlt werden. Andere wichtige Dinge können dafür nicht umgesetzt werden. Andere städtische Unternehmen müssen ausgeglichene Wirtschaftspläne vorlegen, nur das Theater nicht. Irgendwann muss man überlegen, ob man anfängt umzudenken.

Herr Hofmann verdeutlicht, dass das Theater ohne eine zusätzliche Landesförderung bereits länger insolvent wäre.

Frau Bartel fasst zusammen, dass gegensätzliche Meinungen zum Theater bestehen. Die Diskussion sollte im zeitweiligen Ausschuss erfolgen. Die Mitglieder einigen sich, sich an Herrn Pieper zu wenden, dass er den zeitweiligen Ausschuss zu einer Sitzung einberuft.

Frau Fechner teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auch mit zusätzlicher Förderung des Theaters dem Haushalt zustimmen werden. Da in absehbarer Zeit die Einwohnerzahl von Stralsund steigen soll, sind auch höhere Steuereinnahmen zu erwarten und eine Förderung des Theaters somit einfacher.

Da es keine weiteren Redebeiträge gibt, stellt Herr Hofmann die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0073/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 2 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Einschulungszahlen für das Schuljahr 2018/2019

Herr Tuttlies hat zu dem Thema eine Präsentation vorbereitet, inbegriffen ist auch die Entwicklung der Schülerzahlen.

Er teilt mit, dass der Grundsatz der Schulwahlfreiheit gilt. Allerdings findet dieser seine Grenzen in den Aufnahmekapazitäten der Schulen.

Das Internetportal der Hansestadt Stralsund ermöglicht den Eltern die Abgabe eines Erst – und Zweitwunsches. Übersteigen die Anmeldungen, den Erstwunsch betreffend, die Aufnahmekapazitäten der Schule, muss eine Umlenkung erfolgen. Berücksichtigt wird zuerst der Zweitwunsch. Ist dieser auch nicht realisierbar, greift das Entfernungsprinzip, sodass Schüler und Schülerinnen mit der geringsten Entfernung, ermittelt durch ein verwaltungsinternes Programm, vorrangig Zugriff haben.

Herr Tuttlies betont, dass in diesem Jahr genügend Kapazitäten vorhanden sind. Es liegen 524 Anmeldungen bei einer Kapazität von 562 Aufnahmen, vor und es werden 33 Rückstellungen aus dem letzten Jahr aufgenommen. Des Weiteren sind 7 auswärtige Anmeldungen eingegangen, die gegebenenfalls aufgrund des Entfernungsprinzips abgelehnt werden könnten.

Frau Westphal ergänzt, dass die Begutachtung der angemeldeten Kinder durch den diagnostischen Dienst noch nicht abgeschlossen ist. Nach jetzigem Stand werden in diesem Jahr mindestens 2 Kinder in der Astrid-Lindgren-Schule eingeschult. Weiter könnten Kinder den Diagnoseförderklassen (DFK) oder Sprachheilklassen zugeordnet werden. Nach Abschluss der Begutachtungen, ca. im April, kann die Restkapazität tatsächlich ermittelt werden.

Herr Tuttlies geht zur Entwicklung der Einschulungszahlen über, indem er die vergangenen Jahre mit den Einschulungszahlen aus dem Jahr 2010, gesamt 427, vergleicht. Festzustellen ist, dass sich die Zahl der Einschulungen seit 2014 stabilisiert und sogar steigert. So gab es beispielsweise 2016 gesamt 579 und 2017 gesamt 500 Einschulungen, miteingerechnet sind die Zahlen der privaten Jona-Schule.

Frau Bartel fragt, ob die steigenden Zahlen auf die Familien mit Migrationshintergrund zurückzuführen sind.

Herr Tuttlies bestätigt dies für die letzten zwei Jahre. Im Zuge dessen spricht er auch die geburtenschwachen und – starken Jahrgänge an. Die Tendenz der Einschulungszahlen ist gleichbleibend hoch, entgegen dem Landestrend.

Frau Bartel fragt, ob das Land in Bezug auf die Zahlen informiert wird.

Herr Tuttlies informiert darüber, dass die Zahlen der Hansestadt Stralsund anhand eines Auszuges aus dem Einwohnermelderegister regelmäßig an das Land übermittelt werden. Die Landesstatistik ist nachweislich falsch. Diese bezieht sich auf die Angaben des statistischen Bundesamtes, das mit einem irreparablen Computerfehler arbeitet.

Im Ergebnis ist es unwahrscheinlich schwierig, eine tragfähige Planung zu machen, eingehend auf den Schulbau. Nichtsdestotrotz hat die Hansestadt Stralsund ein Konzept entwickelt. Die Hermann-Burmeister- Schule wird durch den Ersatzneubau der ehemaligen Allende-Schule erweitert und weiter gibt es eine Erweiterung des Schulzentrums „Am Sund“.

Frau Westphal fügt hinzu, dass konstant 50-60, in Spitzen 70 Kinder mit Migrationshintergrund in den Schulen integriert sind. Bis etwa 2023 werden die DaZ- Intensivkurse (Deutsch als Zweitsprache-Kurse) fortgeführt.

Frau Schüler fragt nach den Konsequenzen bei einer möglichen Eingemeindung von Altefähr.

Herr Tuttlies informiert, dass dadurch jährlich ca. 10-15 Kinder untergebracht werden müssen. Die Kapazitäten geben dies jedoch her.

Frau Bartel fragt nach den Kapazitäten während des Neubaus des Schulzentrums „Am Sund“.

Herr Tuttlies erläutert, dass ein zusätzlicher Klassenzug nicht dauerhaft an einer Schule integriert werden kann.

Möglich ist die Aufstellung eines zusätzlichen Containers auf der Freifläche der „Hermann Burmeister“ Schule oder die Integration eines zusätzlichen Zuges für ein Jahr an der Marie-Curie-Schule. Zwei Schulen parallel zu bauen, ist gegenüber möglichen Fördermittelgebern angesprochen worden.

Frau Bartel fragt, ob mit dem Neubau noch in diesem Jahr begonnen wird. Dazu erläutert Herr Tuttlies, dass das Geld im Haushalt fehlt und auf die Zusagen der Fördermittel gewartet werden muss. Sollten die Zuwendungen im Jahr 2018 bewilligt werden, müssen die Ausschreibungen EU weit erfolgen. Durch alle dann laufenden Fristen zuzüglich Planung und Bauzeit wäre dann eine Fertigstellung vor 2020/2021 unrealistisch.

Frau Dr. Carstensen erkundigt sich zum Thema „Inklusion“ und deren Umsetzung in Stralsund.

Herr Tuttlies erläutert, dass eine praktische Umsetzung aufgrund der derzeitigen Kapazitätsverordnung nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass eine Inklusion teuer ist und das Land beschränkt sich bei der Kostenbeteiligung eines Neubaus auf das, was für die Inklusion zusätzlich nötig ist.

Frau Bartel ergänzt, dass viele Unklarheiten im Raum stehen, u.a. in der pädagogischen Betreuung und auch in Bezug auf das Prüfungsverfahren im Abitur.

Herr Tuttlies teilt mit, dass das Land in mehreren Sitzungen mit dem Thema „Inklusion“ konfrontiert worden ist. In den Sitzungen ging es beispielsweise um die Anzahl, Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten oder aber um Barrierefreiheit und Waschräume. Das Land ist mit einer guten Idee gestartet, viele Probleme sind aufgetreten und diese hat das Land noch nicht beraten und umgesetzt.

Frau Dr. Carstensen sagt, dass Studien eine bessere Unterstützung der Kinder in Regelschulen belegen. Des Weiteren müssen die Eltern sensibilisiert werden, da erfahrungsgemäß alle gegen eine Inklusion eingestellt sind.

Herr Hofmann schlägt vor, dass Thema „Inklusion“ separat in einer weiteren Sitzung zu behandeln.

Herr Tuttlies ergänzt, dass zwei Schulen der Hansestadt Stralsund für die spezifische Kompetenz vorgeschlagen werden. Das Land schlägt als weiterführende Kompetenz das „Hansa-Gymnasium“ vor. Aus Sicht der Verwaltung sind die möglichen, noch nicht vorhersehbaren Vorgaben in einem zum Teil denkmalgeschützten Gebäude nicht umsetzbar. Aufgrund dessen wird neben der Grundschule „Herrmann Burmeister“ die „Integrierte Gesamtschule“, das Haus 2, vorgeschlagen. Damit wird am Standort Stralsund in der spezifischen Kompetenz „Hören-Sehen-Körperbehinderung“ ein nahtloser Übergang geschaffen. Andere Inklusionsmodelle bleiben erstmal außen vor.

Sofern neue Informationen vorliegen, wird die Verwaltung diese kundgeben.

Der Ausschussvorsitzende bedankt sich bei Herrn Tuttlies und schließt den Tagesordnungspunkt.

zu 5 Verschiedenes

Frau Bartel informiert darüber, dass die Ausstellung „Rudolf Baier“ am 19.01.2018 im Stralsund Museum eröffnet wird. Peter Herford, der vor der Wende im archäologischen Bereich tolle Arbeit geleistet hat, ist verstorben und Frau Bartel ist persönlich daran interessiert, dass seiner Arbeit gedacht wird, gegebenenfalls im kulturellen Bereich. Sie bittet Frau Wolle dies zu prüfen.

Frau Wolle wird das Thema im Amt 40 beraten.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

**zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen
aus dem nichtöffentlichen Teil**

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil der Sitzung kein Beratungsbedarf bestand.

gez. Maik Hofmann
Vorsitzender

gez. Constanze Schütt
Protokollführung

Titel: Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)

Federführung:	40.1 Kultur und Öffentlichkeitsarbeit	Datum:	20.09.2017
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Wolle, Jeannine Herrmann, Andrea		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	25.09.2017	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	10.10.2017	

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 18.05.2017 auf Antrag von Bürgerschaftsmitglied Michael Adomeit mehrheitlich den Beschluss (Nr. 2017-VI-04-0602) gefasst:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass bei künftigen Auszeichnungen als Ehrenbürger oder Eintrag in das Ehrenbuch die auszuzeichnenden Bürger und Bürgerinnen eine freiwillige eidesstattliche Erklärung abgeben, dass sie zu keiner Zeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit tätig gewesen sind.“

Nach rechtlicher Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung in diesem Fall nicht möglich ist. Nach § 27 Absatz 1 VwVfG M-V muss die Abnahme über den betreffenden Gegenstand und das betreffende Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen sein. Eine solche Grundlage besteht für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder den Eintrag in das Ehrenbuch nicht. Daran ändert auch die Freiwilligkeit der eidesstattlichen Versicherung nichts, da die Behörde dann dennoch nicht zur Abnahme berechtigt ist. Eine Rechtsgrundlage kann durch eine Satzung nicht geschaffen werden, da eine solche Satzungsregelung ebenfalls auf einer besonderen Ermächtigung beruhen müsste.

Der Beschluss kann jedoch dahingehend ausgelegt werden, dass eine freiwillige Selbsterklärung des/der Auszuzeichnenden gefordert wird, keine eidesstattliche Versicherung im rechtstechnischen Sinne.

Der Bürgerschaftsbeschluss verlangt die freiwillige Erklärung explizit für zukünftige Auszeichnungen als Ehrenbürger/Ehrenbürgerin und für die Eintragung in das Ehrenbuch. Eine Anwendung auf die dritte Ehrungsform „Würdigung im Ehrenamt“ wurde dennoch abgewogen, jedoch als nicht sachgerecht betrachtet.

Lösungsvorschlag:

Mit der Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die

Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) wird zeitgleich mit Einholen der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person über die beabsichtigte Ehrung gemäß § 3 eine freiwillige Selbsterklärung abverlangt, dass die zu ehrende Person zu keiner Zeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) tätig gewesen ist.

Erst mit dem Vorliegen der Einverständniserklärung und der freiwilligen Selbsterklärung über die Nichttätigkeit für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR ist die Ehrung vorzunehmen.

Im Fall, dass die freiwillige Selbsterklärung nicht abgegeben wird, oder der/die zu Ehrende erklärt, für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein, wird die Ehrung nicht vollzogen.

Alternativen:

Die folgende Möglichkeit des Umgangs mit dem Fall einer nicht abgegebenen Erklärung oder einer Erklärung über die tatsächliche Tätigkeit für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR soll hier als Alternative zumindest aufgezeigt werden:

Im Fall, dass die freiwillige Selbsterklärung nicht abgegeben wird oder der/die zu Ehrende erklärt, für das MfS und seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein, berät der Hauptausschuss erneut über die Ehrung unter Abwägung der vorliegenden Fakten und der geleisteten Verdienste. Entscheidet der Hauptausschuss, dass die Ehrung vorzunehmen ist, erarbeitet der Oberbürgermeister eine neue Beschlussvorlage für die Bürgerschaft – siehe Anlage 2.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) – siehe Anlage 1.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Finanzierung:

Die Satzungsänderung verursacht keine Kosten.

Termine/Zuständigkeiten:

Dezember 2017/Amt 40

Abwägungen der Stellungnahmen Amt 10 und Amt 12

Anlage 1 - SA 70.05

Anlage 2 - SA 70.05_Alternative

Synopse SA 70.05 neu-alt

Synopse SA 70.05 neu-alt_Alternative

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Satzung

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. ... vom ...

(Ehrenbürgerrechtssatzung)

Inhalt	Seite
§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund	1
§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts	1
§ 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte	2
§ 4 - Verleihungsakt	2
§ 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte	3
§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger	3
§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts	3
§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch	4
§ 9 - Verfahren zur Verleihung der Eintragung in das Ehrenbuch	4
§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten	4
§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund	4
§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes	5
§ 13 - Inkrafttreten	5

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ... die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:

- Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund
- Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund
- Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.
2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.
4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.
5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.
7. Zeitgleich mit der Einverständniserklärung wird von der zu ehrenden Person die Abgabe einer freiwilligen Selbsterklärung abverlangt, dass sie zu keiner Zeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) tätig war.
8. Erst mit dem Vorliegen der Einverständniserklärung und der freiwilligen Selbsterklärung über die Nichttätigkeit für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR ist die Ehrung vorzunehmen. Wird die freiwillige Selbsterklärung nicht abgegeben, oder erklärt der/die zu Ehrende, für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein, wird die Ehrung nicht vollzogen.
9. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.
2. Die Übergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
3. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.

4. Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger können durch die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft oder den/die Oberbürgermeister/in zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit ihrem/seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.
2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.
3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu dessen Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.
2. Liegt an einer Grabstätte einer verstorbenen Ehrenbürgerin/eines verstorbenen Ehrenbürgers ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).
3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.
4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend der in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritte.
2. Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
3. Der/die Oberbürgermeister/in teilt die Entscheidung der Bürgerschaft der/dem Betroffenen schriftlich mit.
4. Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verliert ihre Gültigkeit.

5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der Eintragung in das Ehrenbuch

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.
2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, das sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens der/des Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.
2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürgerin/Bürger der Hansestadt Stralsund sein.
3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.
4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.
5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen (inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen) ausgezeichnet werden.
2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den zu Ehrenden eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.
2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. Der/die Oberbürgermeister/in legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-3 ist nicht möglich, es sei denn, die vorgeschlagene Person erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Satzung

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. ... vom ...

(Ehrenbürgerrechtssatzung)

Inhalt	Seite
§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund	1
§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts	1
§ 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte	2
§ 4 - Verleihungsakt	2
§ 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte	3
§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger	3
§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts	3
§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch	4
§ 9 - Verfahren zur Verleihung der Eintragung in das Ehrenbuch	4
§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten	4
§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund	4
§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes	5
§ 13 - Inkrafttreten	5

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ... die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:

- Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund
- Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund
- Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.
2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.
4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.
5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.
7. Zeitgleich mit der Einverständniserklärung wird von der zu ehrenden Person die Abgabe einer freiwilligen Selbsterklärung abverlangt, dass sie zu keiner Zeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) tätig war.
8. Erst mit dem Vorliegen der Einverständniserklärung und der freiwilligen Selbsterklärung über die Nichttätigkeit für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR ist die Ehrung vorzunehmen.
9. Liegt die Einverständniserklärung vor, wird die freiwillige Selbsterklärung jedoch nicht abgegeben, oder erklärt der/die zu Ehrende, für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein, berät der Hauptausschuss erneut über die Ehrung unter Abwägung der vorliegenden Fakten und der geleisteten Verdienste. Entscheidet der Hauptausschuss, dass die Ehrung vorzunehmen ist, erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine neue Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.
10. Die Bürgerschaft berät und entscheidet erneut über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
11. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.

2. Die Übergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
3. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.
4. Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger können durch die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft oder den/die Oberbürgermeister/in zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit ihrem/seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.
2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.
3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu dessen Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.
2. Liegt an einer Grabstätte einer verstorbenen Ehrenbürgerin/eines verstorbenen Ehrenbürgers ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).
3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.
4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend der in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritte.
2. Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

3. Der/die Oberbürgermeister/in teilt die Entscheidung der Bürgerschaft der/dem Betroffenen schriftlich mit.
4. Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verliert ihre Gültigkeit.
5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der Eintragung in das Ehrenbuch

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.
2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, das sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens der/des Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.
2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürgerin/Bürger der Hansestadt Stralsund sein.
3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.
4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.
5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen (inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen) ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.
3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den zu Ehrenden eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.
2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. Der/die Oberbürgermeister/in legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-3 ist nicht möglich, es sei denn, die vorgeschlagene Person erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

TOP Ö 3.1

SA 70.05

Satzung

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom ...

- § 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund
- § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte
- § 4 - Verleihungsakt
- § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte
- § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger
- § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts
- § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch
- § 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“
- § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten
- § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund
- § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes
- § 13 - Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ... die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:
Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund
Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund
Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

SA 70.05

Satzung

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015

- § 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund
- § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte
- § 4 - Verleihungsakt
- § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte
- § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger
- § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts
- § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch
- § 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“
- § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten
- § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund
- § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes
- § 13 - Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, GVBl. M-V S. 194) und vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2001, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 16.07.2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:
Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund
Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund
Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

6. Das Einverständnis der für die

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

6. Das Einverständnis der für die

beabsichtigte Verleihung **des Ehrenbürgerrechts** vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.

7. Zeitgleich mit der Einverständniserklärung wird von der zu ehrenden Person die Abgabe einer freiwilligen Selbsterklärung abverlangt, dass sie zu keiner Zeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) tätig war.

8. Erst mit dem Vorliegen der Einverständniserklärung und der freiwilligen Selbsterklärung über die Nichttätigkeit für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR ist die Ehrung vorzunehmen. Wird die freiwillige Selbsterklärung nicht abgegeben, oder erklärt der/die zu Ehrende, für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein, wird die Ehrung nicht vollzogen.

9. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.

2. Die Übergabe erfolgt durch **die Präsidentin/den Präsidenten** der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.

3. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.

4. **Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger** können durch **die Präsidentin/den Präsidenten** der Bürgerschaft oder den/die

beabsichtigte Verleihung der Ehrenbürgerrechte vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.

7. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

8. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.

2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.

3. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.

4. Ehrenbürger können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den /die

Oberbürgermeister/in zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit ihrem/seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.

2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.

3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu **dessen** Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.

2. Liegt an einer Grabstätte einer verstorbenen Ehrenbürgerin/eines verstorbenen Ehrenbürgers ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).

3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.

4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des

Oberbürgermeister/in zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit ihrem/seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.

2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.

3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.

2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).

3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.

4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des

Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend **der in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritte**.
2. Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
3. Der/die Oberbürgermeister/in teilt die Entscheidung der Bürgerschaft **der/dem Betroffenen** schriftlich mit.
4. Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verliert ihre Gültigkeit.
5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre **Bürgerinnen und Bürger** verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.
2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, **das** sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens **der/des Ausgezeichneten** nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als

Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.
2. Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
3. Der/die Oberbürgermeister/in teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem Betroffenen schriftlich mit.
4. Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.
5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürger/innen verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.
2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, dass sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens der Ausgezeichneten/des Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als

Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.

2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an **die Präsidentin/den Präsidenten** der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht **Bürgerin/Bürger** der Hansestadt Stralsund sein.

3. Die Anerkennung von **Ehrengrabstätten** für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.

5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen (inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen) ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird **den zu Ehrenden** eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.

2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Hansestadt Stralsund sein.

3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.

5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen, incl. bis zu 5 Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den geehrten eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.
2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. **Der/die Oberbürgermeister/in** legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-3 ist nicht möglich, es sei denn, **die vorgeschlagene Person** erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

1. **Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**
2. **Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.**

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.
2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-3 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

SA 70.05

Satzung

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom ...

- § 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund**
- § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts**
- § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte**
- § 4 - Verleihungsakt**
- § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte**
- § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger**
- § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**
- § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch**
- § 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“**
- § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten**
- § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund**
- § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes**
- § 13 - Inkrafttreten**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:
Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund
Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund
Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

SA 70.05

Satzung

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015

- § 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund**
- § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts**
- § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte**
- § 4 - Verleihungsakt**
- § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte**
- § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger**
- § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**
- § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch**
- § 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“**
- § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten**
- § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund**
- § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes**
- § 13 - Inkrafttreten**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, GVBl. M-V S. 194) und vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 16.07.2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:
Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund
Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund
Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

ALTERNATIVE 1

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

6. Das Einverständnis der für die

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

6. Das Einverständnis der für die

ALTERNATIVE 1

<p>beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.</p> <p>7. Zeitgleich mit der Einverständniserklärung wird von der zu ehrenden Person die Abgabe einer freiwilligen Selbsterklärung abverlangt, dass sie zu keiner Zeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) tätig war.</p> <p>8. Erst mit dem Vorliegen der Einverständniserklärung und der freiwilligen Selbsterklärung über die Nichttätigkeit für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR ist die Ehrung vorzunehmen.</p> <p>9. Liegt die Einverständniserklärung vor, wird die freiwillige Selbsterklärung jedoch nicht abgegeben oder erklärt der/die zu Ehrende für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein, berät der Hauptausschuss erneut über die Ehrung unter Abwägung der vorliegenden Fakten und der geleisteten Verdienste. Entscheidet der Hauptausschuss, dass die Ehrung vorzunehmen ist, erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine neue Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.</p> <p>10. Die Bürgerschaft berät und entscheidet erneut über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.</p> <p>11. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>§ 4 - Verleihungsakt</p> <p>1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.</p> <p>2. Die Übergabe erfolgt durch die</p>	<p>beabsichtigte Verleihung der Ehrenbürgerrechte vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.</p> <p>7. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.</p> <p>8. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>§ 4 - Verleihungsakt</p> <p>1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.</p> <p>2. Die Übergabe erfolgt durch den</p>
--	---

ALTERNATIVE 1

<p>Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.</p> <p>3. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.</p> <p>4. Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger können durch die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft oder den /die Oberbürgermeister/in zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.</p> <p>§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts</p> <p>1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit ihrem/seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.</p> <p>2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.</p> <p>3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu dessen Aberkennung.</p> <p>§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger</p> <p>1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.</p> <p>2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt</p>	<p>Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.</p> <p>3. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.</p> <p>4. Ehrenbürger können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den /die Oberbürgermeister/in zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.</p> <p>§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts</p> <p>1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit ihrem/seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.</p> <p>2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.</p> <p>3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.</p> <p>§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger</p> <p>1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.</p> <p>2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt</p>
--	--

ALTERNATIVE 1

<p>Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).</p> <p>3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.</p> <p>4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts</p> <p>1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend der in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritte.</p> <p>2. Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.</p> <p>3. Der/die Oberbürgermeister/in teilt die Entscheidung der Bürgerschaft der/dem Betroffenen schriftlich mit.</p> <p>4. Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.</p> <p>5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch</p> <p>Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.</p> <p>§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“</p> <p>1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.</p> <p>2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, das sich mit dem</p>	<p>Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).</p> <p>3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.</p> <p>4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts</p> <p>1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.</p> <p>2. Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.</p> <p>3. Der/die Oberbürgermeister/in teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem Betroffenen schriftlich mit.</p> <p>4. Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.</p> <p>5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch</p> <p>Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürger/innen verdient gemacht haben.</p> <p>§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“</p> <p>1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.</p> <p>2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, dass sich mit dem</p>
--	---

ALTERNATIVE 1

Vorbildcharakter des Wirkens **der/des Ausgezeichneten** nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.

2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an **die Präsidentin/den Präsidenten** der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht **Bürgerin/Bürger** der Hansestadt Stralsund sein.

3. Die Anerkennung von **Ehrengrabstätten** für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.

5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen (inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen) ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen

Vorbildcharakter des Wirkens der Ausgezeichneten/des Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.

2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Hansestadt Stralsund sein.

3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.

5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen, incl. bis zu 5 Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer

ALTERNATIVE 1

Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird **den zu Ehrenden** eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.
2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. **Der/die Oberbürgermeister/in** legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-3 ist nicht möglich, es sei denn, **die vorgeschlagene Person** erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den geehrten eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.
2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-3 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

ALTERNATIVE 1

<p>§ 13 - Inkrafttreten</p> <p>1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.</p>	<p>§ 13 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>
---	--

TOP Ö 3.1

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 10.10.2017

Zu TOP : 3.1

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)

Vorlage: B 0045/2017

Frau Behrendt informiert über den beschlossenen Antrag aus der Bürgerschaftssitzung am 18.05.2017, nach dem zu ehrende Persönlichkeiten eine eidesstattliche Erklärung abgeben sollten, dass sie nicht für das frühere Ministerium für Staatssicherheit tätig gewesen sind.

Nach der Beschlussfassung wurde eine rechtliche Prüfung vorgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine freiwillige Selbsterklärung möglich wäre, die in die Satzung eingearbeitet würde.

Weiter erläutert Frau Behrendt den Verfahrensweg für die Benennung eines Ehrenbürgers. Eine Ehrung wird nur mit Einverständnis des Betroffenen vollzogen. Verknüpft wurde dies in der Variante 1 der neuen Satzung mit der freiwilligen Selbsterklärung.

Eine Variante 2 wurde ebenfalls überlegt. Dort könnte man festlegen, dass die Bürgerschaft erneut über den Vorschlag berät, wenn eines der beiden Dokumente nicht vorliegen sollte.

Auf Nachfrage von Frau Schüler bestätigt Frau Wolle, dass dies nicht die Auszeichnung des Ehrenamtes betrifft.

Weiter weist Frau Schüler auf einen redaktionellen Fehler im § 12 Abs. 8 hin, welcher auf § 9 Pkt. 1-3 verweist. Im § 9 gibt es jedoch nur die Punkte 1 und 2.

Weiter bittet Frau Schüler um eine durchgehend gleiche Genderform in der Satzung.

Frau Wolle sichert eine Überarbeitung zu.

Frau Schüler stellt den Antrag, die Vorlage zur abschließenden Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Herr Hofmann lässt über den Antrag von Frau Schüler abstimmen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Damit ist die Vorlage verwiesen und wird in einer der nächsten Sitzungen erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 19.10.2017

Titel: Bibliothekssatzung, Benutzungsbedingungen und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Federführung: 40.3 Stadtbibliothek	Datum: 02.10.2017
Bearbeiter: Behrendt, Steffi Lieckfeldt, Sylvia Strauß, Annett	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	15.06.2015	
OB-Beratung	27.07.2015	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.12.2015	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	26.01.2016	
OB-Beratung	21.09.2015	
OB-Beratung	30.11.2015	
Bürgerschaft	03.03.2016	
OB-Beratung	14.03.2016	
OB-Beratung	05.02.2018	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	20.02.2018	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	27.02.2018	

Sachverhalt:

Im Ergebnis der Diskussion um die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek wurde die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Haupt- und Kinderbibliothek im Gebäude der Badenstraße 13 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie ohne Gebühren- und Entgelterhöhung eine Kosteneinsparung im Bibliotheksbetrieb bei gleichbleibender Angebots- und Servicequalität im Sinn der Beschlüsse der 5. und 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht werden kann.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 18.05.2017 folgenden Beschluss (Nr.: 2017-VI-04-0618) gefasst: „Der Umsetzung des Konzepts zur Neuausrichtung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund (Vorlage: B 0082/2016) wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass der Jahresbeitrag in Höhe von 12 € für Erwachsene beibehalten wird und die Einnahmen hieraus ausschließlich und dauerhaft für die Neuanschaffung und Aktualisierung des Medienbestandes zusätzlich verwendet werden. Insoweit sind im Teilhaushalt 09 [...] im Sachkonto 56321000 „Geschäftsaufwendungen – Medien, Zeitschriften, Gesetzblätter“ künftig mindestens 130.000 € einzustellen.“

In Konsequenz der Beschlussfassung wurde die Bibliotheksgebührensatzung vom 29.01.1998 entsprechend der Beschlussvorlage angepasst sowie die Bibliotheksbenutzungsordnung gleichen Datums auf den Prüfstand gestellt und aktualisiert.

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung der Stadtbibliothek mit den Benutzungsbedingungen und der Entgeltordnung.

Alternativen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Satzung der Stadtbibliothek mit den Benutzungsbedingungen und der Entgeltordnung nicht, somit kann der Bürgerschaftsbeschluss (2017-VI04-0618) nicht umgesetzt werden und es existiert keine rechtskräftige Grundlage zur Entgelteintreibung.

Die bisher gültige „Bibliotheksbenutzungsordnung“ und „Bibliotheksgebührensatzung“ vom 29.01.1998 bleiben in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. die „Satzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund“ (Bibliothekssatzung)
2. die „Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund“
3. die „Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund“
4. die bisher gültige „Bibliotheksbenutzungsordnung“ und „Bibliotheksgebührensatzung“ vom 29.01.1998 treten außer Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:	
Einnahmen: Erwartet werden Nutzungsentgelte in Höhe von ca. 24.000 € im Sachkonto 43217310 bei gleichbleibenden Nutzerzahlen. Diese werden dem Sachkonto 52470000 (ehemals 56321000) ausschließlich und dauerhaft für den Medienetat zugeschrieben. Weitere Einnahmen ergeben sich aus den Säumnisgebühren (Sachkonto: 43217330) und Fernleihen (43217320) in Höhe von ca. 20.786 €.	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto 27.2.01/43217310 27.2.01/52470000 27.2.01/43217330 27.2.01/43217320

Termine/ Zuständigkeiten:

März 2018/Amt 40.3

2017_05_18_Beschluss der Bürgerschaft zur Vorlage B 0082-2016

Abwägungen zu den Stellungnahmen der Ämter (22.01.2018)

Anlage 1 - Satzung

Anlage 2 - Satzung Erläuterungen

Anlage 3 - Benutzungsbedingungen alt

Anlage 3 - Benutzungsbedingungen neu

Anlage 3 - Benutzungsbedingungen Stand 30.01.2018
Anlage 4 - Benutzungsbedingungen Synopse alt
Anlage 4 - Benutzungsbedingungen Synopse neu
Anlage 4 - Benutzungsbedingungen Synopse Stand 30.01.2018
Anlage 5 - Benutzungsbedingungen Erläuterungen
Anlage 6 - Entgeltordnung
Anlage 6 - Entgeltordnung Stand 30.01.2018
Anlage 7 - Entgeltordnung Synopse
Anlage 7 - Entgeltordnung Synopse Stand 30.01.2018
Anlage 8 - Entgeltordnung Erläuterungen
Anlage 9 - Kalkulation
Anlage 9 - Kalkulation Stand 30.01.2018
Protokollauszug BHKSA 15.09.2015 B 0007/2015
Protokollauszug BHKSA 26.01.2016 B 0007/2015
Protokollauszug FVA 11.08.2015 B 0007/2015
Protokollauszug FVA 15.09.2015 B 0007/2015
Protokollauszug FVA 15.12.2015 B 0007/2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.2

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 12.1

Neuausrichtung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0082/2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Umsetzung des Konzepts zur Neuausrichtung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund (Vorlage: B 0082/2016) wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass der Jahresbeitrag in Höhe von 12 € für Erwachsene beibehalten wird und die Einnahmen hieraus ausschließlich und dauerhaft für die Neuanschaffung und Aktualisierung des Medienbestandes zusätzlich verwendet werden. Insoweit sind im Teilhaushalt 09 – Kulturelle Einrichtungen, Produkt 27.02.01, im Sachkonto 56321000 „Geschäftsaufwendungen – Medien, Zeitschriften, Gesetzblätter“ künftig mindestens 130.000 € einzustellen.

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0618

Datum: 18.05.2017

Im Auftrag


Kuhn



Satzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund (Bibliothekssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgabenbereich und Gliederung
- § 3 Inkrafttreten

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V, 2011 S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund.
- (2) Die Benutzung dieser Einrichtung ist privatrechtlicher Natur und richtet sich nach den Benutzungsbedingungen und der Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund in ihren jeweiligen Fassungen.

§ 2 Aufgabenbereich und Gliederung

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung zu Informations- und Unterhaltungszwecken. Für die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung gewährt sie das Recht auf freien Zugang zu Informationen und stellt ein breites Spektrum zeitgemäßer Medien zur Nutzung bereit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und die Pflege des Bibliotheksbestandes, aber auch in Form von Organisation und Durchführung unterschiedlicher Veranstaltungen sowie Ausstellungen zum Zwecke der Literatur- und Medienvermittlung und Leseförderung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (3) Die Stadtbibliothek gliedert sich in die Haupt- und Kinderbibliothek sowie die virtuelle Bibliothek.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

TOP Ö 3.2

Anlage zur Vorlage B 0007/2015 „Bibliothekssatzung, Benutzungsbedingungen und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund“

Erläuterungen der Satzung der Stadtbibliothek 2017. Die Notwendigkeit einer Satzung ergab sich aus der Veränderung von einer öffentlichen rechtlichen hin zu einer privatrechtlichen Nutzung der Stadtbibliothek.

Fundstelle neue Satzung	Erläuterung
Präambel	Änderung des Bezugs auf die aktuelle Fassung der gesetzlichen Grundlagen
§ 1 (1)	Neufassung – vormals in der Benutzungsordnung §1 (1)
§ 1 (2)	Hinweis auf privatrechtliche Nutzung und Regelung dieser in Entgeltordnung und Benutzungsbedingungen
§ 2	Neufassung – vormals teilweise in der Benutzungsordnung §1 (1)
§ 3	Inkrafttreten

Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Vertragsabschluss (Anmeldung)
- § 4 Ausleihe
- § 5 Internet und elektronische Dienste
- § 6 Rückgabe, Säumnis, Beitreibung
- § 7 Umgang mit Bibliotheksgut, Haftung
- § 8 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung
- § 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen
- § 10 Inkrafttreten

Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI M-V, 2011 S. 777), §§ 1 Abs. 1 und 3, 14 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 14.07.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Benutzungsbedingungen für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Benutzungsbedingungen regeln die Benutzung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien sowie die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten.
- (2) Jede/r kann die Stadtbibliothek während der Öffnungszeiten kostenlos nutzen, soweit keine entgeltpflichtigen Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Ausleihe sowie die Onleihe sind entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang in den Ausleihräumen und auf der Internetseite www.stralsund.de/stadtbibliothek bekannt gemacht.

§ 3 Vertragsabschluss (Anmeldung)

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist ein privatrechtlicher Vertragsabschluss auf Basis dieser Benutzungsbedingungen (Anmeldung) erforderlich. Bei Vertragsabschluss wird den BenutzerInnen ein Bibliotheksausweis ausgehändigt, der zur Inanspruchnahme der jeweils vereinbarten Leistungen berechtigt. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek, ist personenbezogen und nicht übertragbar. In begründeten Fällen kann er zurückverlangt werden. Mit der Anmeldung erkennen die BenutzerInnen die Benutzungsbedingungen an.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einer amtlichen Meldebescheinigung. Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der Genehmigung des/der gesetzlichen Vertreters/in, nach der diese/r mit der Anmeldung einverstanden ist, die Satzung, Benutzungs- sowie Entgeltordnung anerkennt und die Haftung übernimmt.
- (3) Das Jahresentgelt für die Jahres- oder Familienkarte und für juristische Personen kann mittels Lastschrift eingezogen werden, sofern der Hansestadt Stralsund dazu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Die Mandatsreferenz wird dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt. Die Abbuchung des Jahresentgeltes erfolgt jährlich. Das Jahresabonnement verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn nicht schriftlich acht Wochen vor Ablauf des Benutzungszeitraumes eine Kündigung erfolgt.

- (4) NeubürgerInnen erhalten bei Anmeldung im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stralsund eine Anmeldebestätigung. Diese berechtigt sie, innerhalb von 6 Monaten nach Zuzugsdatum, einen für 3 Monate kostenlosen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek zu beantragen.
- (5) Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern.
- (6) Alle juristischen Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (7) Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich unter Vorlage der in § 3 Abs. (2) bezeichneten Nachweise mitzuteilen. Bei Verlust des Bibliotheksausweises haften die BenutzerInnen für jeden Schaden und jeden sonstigen Nachteil, der der Stadtbibliothek durch Missbrauch entsteht. Das Gleiche gilt bei unberechtigter Überlassung oder Weitergabe des Ausweises an Dritte. Die Höhe der Entgelte für die Ermittlung neuer Nutzeradressen und für die Ausstellung eines Ersatzausweises richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- (8) Geben die BenutzerInnen den Bibliotheksausweis zurück, werden die für sie erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht, sofern alle Verpflichtungen gegenüber der Stadtbibliothek erfüllt sind.
- (9) Bei Maßnahmen zum Zweck der Gewinnung neuer BenutzerInnen kann die Leitung der Stadtbibliothek auf die Erhebung der Benutzungsentgelte für bestimmte Personengruppen und in ausgewählten Zeitabschnitten verzichten.

§ 4 Ausleihe

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen. Die Identität ist auf Verlangen mit den in § 3 Abs. (2) genannten Dokumenten nachzuweisen. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliothek mittels des Bibliotheksausweises an einem Selbstverbuchungsgerät zu verbuchen bzw. mit dem Bibliotheksausweis am Ausleihschalter zur Verbuchung vorzulegen. Zusätzlich anfallende Benutzungsentgelte sind bei Inanspruchnahme fällig und können nicht rückerstattet werden.
- (2) Die Leitung der Stadtbibliothek legt für die einzelnen Mediengruppen Ausleihfristen fest, die in den Ausleihräumen bekannt gemacht werden.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal möglich. Ausgenommen sind aktuelle Zeitschriften, E-Medien und vorbestellte Medien.
- (4) Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der auszuleihenden Medien und die Fristen der Ausleihe begrenzen. Als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien können nicht entliehen werden.
- (5) Vormerkungen werden nur für zum Zeitpunkt der Bestellung entlehene Medien vorgenommen. Die vorbestellten Medien werden eine Woche lang bereitgestellt. Eine Benachrichtigung über die Bereitstellung erfolgt elektronisch oder kostenpflichtig auf dem Postweg. Das Recht auf Vormerkung kann für einzelne Medien ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

- (6) Die Stadtbibliothek nimmt am Leihverkehr der deutschen Bibliotheken teil und kann nach der geltenden Leihverkehrsordnung (LVO, Beschluss KMK vom 19.09.2003, in der Fassung vom 10.10.2008) Fachliteratur aus anderen Bibliotheken beschaffen. Die Benachrichtigung über eingetroffene Medien erfolgt elektronisch oder kostenpflichtig auf dem Postweg. Die Medien werden bis zum Ende der festgelegten Ausleihfrist bereitgestellt. Die Fernleihe ist entgeltpflichtig. Der Ermäßigungsnachweis ist selbstständig in schriftlicher Form zu erbringen.

§ 5 Internet und elektronische Dienste

- (1) In den Räumen der Bibliothek ist die Nutzung des Internets unentgeltlich.
- (2) Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden. Es ist nicht gestattet, die System- und Softwareeinstellungen und die Hardware der bereitgestellten elektronischen Geräte zu verändern.
- (3) Die Stadtbibliothek ermöglicht die Ausleihe von E-Medien. Diese ist entgeltpflichtig und wird über die allgemeinen Benutzungsbedingungen der Onleihe geregelt.

§ 6 Rückgabe, Säumnis, Beitreibung

- (1) Die Rückgabe der Medien hat fristgerecht zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe werden Säumnisentgelte gemäß der aktuellen Entgeltordnung erhoben. Sie entstehen am ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist und bedürfen keiner schriftlichen Mahnung. Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Säumnisentgelte.
- (2) Wird Bibliotheksgut trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz gefordert werden.
- (3) Die Ausleihe weiterer Medien wird von der Rückgabe angemahnter Medien und der Begleichung offener Entgelte abhängig gemacht (Leistungsverweigerungsrecht).
- (4) Im Säumnisfall erfolgt die Beitreibung rückständiger Entgelte nach erfolgloser Zahlungsaufforderung im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, im Übrigen - insbesondere bei Schadenersatzansprüchen und der Herausgabe entliehener Medien - nach vorheriger zivilrechtlicher Titulierung durch gerichtliche Zwangsvollstreckung.

§ 7 Umgang mit Bibliotheksgut, Haftung

- (1) Für alle BenutzerInnen besteht die Pflicht, alle Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Zustand und die Vollständigkeit der Medien ist vor der Ausleihe durch die BenutzerInnen zu prüfen. Mängel sind sofort beim Bibliothekspersonal anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (2) Die Weitergabe des Benutzerausweises sowie der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Es haften die BenutzerInnen, auf deren Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- (3) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Die BenutzerInnen bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in haben für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut vollen Ersatz zu leisten. Die Stadtbibliothek kann die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars oder finanziellen Schadenersatz verlangen.

- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für in den Räumen der Bibliothek verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene persönliche Gegenstände der BenutzerInnen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an privaten Dateien, Datenträgern und Geräten durch entliehene Medien oder Downloads.
- (6) Kopien bzw. Fotokopien und Ausdrucke von Medien sind nur unter Beachtung des Urheberrechtes zulässig. Schriftgut kann in den Räumen der Bibliothek gegen Entgelt fotokopiert oder ausgedruckt werden.

§ 8 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

- (1) Haben BenutzerInnen gegen die Benutzungsbedingungen schwerwiegend oder trotz mehrmaliger Mahnung wiederholt verstoßen, kann die Inanspruchnahme der Leistungen für begrenzte Zeit oder auf Dauer versagt werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung.
- (2) Die Versagung der Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt durch Sperrung des Benutzerausweises bzw. Benutzerkontos. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Entgelte ist ausgeschlossen.

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jede/r so zu verhalten, dass niemand gestört wird.
- (2) Tiere dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume gebracht werden.
- (3) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzugeben.
- (4) Anweisungen in schriftlicher oder mündlicher Form des Personals bzw. der Bibliotheksleitung der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
- (5) Taschen und Rucksäcke sind in den Schließfächern der Stadtbibliothek unterzubringen. Die Schließfächer sind zum Ende der Öffnungszeiten zu leeren. Nicht geleerte Schließfächer werden regelmäßig am Ende der Öffnungszeiten geöffnet und geleert. Der Inhalt wird, soweit sich kein Eigentümer feststellen lässt oder der Eigentümer oder ein sonstiger Empfangsberechtigter den Inhalt nach erfolgter Benachrichtigung nicht abholt, durch die Stadtbibliothek 4 Wochen nach Öffnung der Schließfächer aufbewahrt und anschließend verwertet. Verderbliche Lebensmittel und Abfälle werden sofort vernichtet. Die Verwertung kann durch Vernichtung, kostenlose Überlassung, Aufnahme in die materielle Ausstattung der Verwaltung, freihändigen Verkauf oder Versteigerung erfolgen. Die Bibliotheksleitung trifft hierüber die Entscheidung. Verlorene Schlüssel zu den Schließfächern müssen kostenpflichtig ersetzt werden.
- (6) Informationsmaterialien Dritter dürfen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung ausgelegt werden.
- (7) Die MitarbeiterInnen der Stadtbibliothek übernehmen keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haften nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsbedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3 zur Vorlage B 0007/2015 „Bibliothekssatzung, Benutzungsbedingungen und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund“

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Anmeldung**
- § 3 Ausleihe und Verlängerung**
- § 4 Zusätzliche Leistungen**
- § 5 Säumnis**
- § 6 Pflichten und Haftung der BenutzerInnen**
- § 7 Hausordnung**
- § 8 Haftung der Bibliothek**
- § 9 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung**
- § 10 Inkrafttreten**

Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Öffnungszeiten**
- § 3 Vertragsabschluss (Anmeldung)**
- § 4 Ausleihe**
- § 5 Internet und elektronische Dienste**
- § 6 Rückgabe, Säumnis, Beibehaltung**
- § 7 Umgang mit Bibliotheksgut, Haftung**
- § 8 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung**
- § 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen**
- § 10 Inkrafttreten**

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL M-V, S. 249) §§ 2 Abs. 1, 2, 5 Abs. 1 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 29.01.1998 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Sie dient der schulischen Bildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, allgemeinen Informations- und Freizeitzielen.
- (2) Jeder kann die Einrichtungen der Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung nutzen. Die Benutzung der Medien innerhalb der Einrichtungen ist gebührenfrei. Die Ausleihe und sonstige Leistungen sind nach Maßgabe der Gebührensatzung (bedeutet immer Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund) in ihrer jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich, der Eigentum der Bibliothek bleibt. Er kann in begründeten Fällen zurückverlangt werden. Die Leistungen innerhalb der Bibliotheksräume können ohne Benutzerausweis in Anspruch genommen werden.
- (2) Die BenutzerInnen melden sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines sonstigen gültigen amtlichen Identitätsausweises an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die BenutzerInnen erkennen mit ihrer Unterschrift auf diesem die Benutzerordnung und die Gebührensatzung an und geben ihre Einwilligung, die oben benannten Angaben zu ihrer Person elektronisch zu speichern.
- (3) Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters anmelden. Mit seiner Unterschrift auf den Anmeldeformular verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung bei Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung.
- (4) Dienststellen, Institute, Firmen und juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er berechtigt zur Benutzung aller Einrichtungen des Stadtbibliotheksnetzes. Die Gültigkeit des Benutzerausweises ist vom Ausstellungstag an auf ein Jahr begrenzt und kann auf Antrag des Benutzers jeweils für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.
- (6) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich Veränderungen ihres Namens, ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek mitzuteilen. Die Ersatzerstellung eines Benutzerausweises ist gebührenpflichtig.

Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V, 2011 S. 777), §§ 1 Abs. 1 und 3, 14 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 14.07.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Benutzungsbedingungen für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsbedingungen regeln die Benutzung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien sowie die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten.
- (2) Jede/r kann die Stadtbibliothek während der Öffnungszeiten kostenlos nutzen, soweit keine entgeltpflichtigen Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Ausleihe sowie die Onleihe sind entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang in den Ausleihräumen und auf der Internetseite www.stralsund.de/stadtbibliothek bekannt gemacht.

§ 3 Vertragsabschluss (Anmeldung)

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist ein privatrechtlicher Vertragsabschluss auf Basis dieser Benutzungsbedingungen (Anmeldung) erforderlich. Bei Vertragsabschluss wird den BenutzerInnen ein Bibliotheksausweis ausgehändigt, der zur Inanspruchnahme der jeweils vereinbarten Leistungen berechtigt. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek, ist personenbezogen und nicht übertragbar. In begründeten Fällen kann er zurückverlangt werden. Mit der Anmeldung erkennen die BenutzerInnen die Benutzungsbedingungen an.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einer amtlichen Meldebescheinigung. Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der Genehmigung des/der gesetzlichen Vertreters/in, nach der diese/r mit der Anmeldung einverstanden ist, die Satzung-, Benutzungs- sowie Entgeltordnung anerkennt und die Haftung übernimmt.
- (3) Das Jahresentgelt für die Jahres- oder Familienkarte und für juristische Personen kann mittels Lastschrift eingezogen werden, sofern der Hansestadt Stralsund dazu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Die Mandatsreferenz wird dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt. Die Abbuchung des Jahresentgeltes erfolgt jährlich. Das Jahresabonnement verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn nicht schriftlich acht Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraumes eine Kündigung erfolgt.
- (4) NeubürgerInnen erhalten bei Anmeldung im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stralsund eine Anmeldebestätigung. Diese berechtigt sie, innerhalb von 6 Monaten nach Zugangsdatum, einen für 3 Monate kostenlosen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek zu beantragen.
- (5) Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3 Ausleihe und Verlängerung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Tonträger, Noten und CD-ROM bis zu vier Wochen, Videos und Spiele für eine Woche entliehen. Die Ausleihfrist beginnt an Tag der Ausleihe. Die Bibliotheksleitung kann andere Fristen festlegen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (2) Wenn keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist mündlich, schriftlich oder telefonisch vor Ablauf verlängert werden. Eine Fristverlängerung ist dann für Bücher und Tonträger bis zu zweimal möglich, die Verlängerung aller anderen Medien nur in Ausnahmefällen. Darüber entscheidet das diensthabende Personal.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

- (1) Für ausgeliehene Medien nimmt die Stadtbibliothek auf Antrag der BenutzerInnen Vorbestellungen entgegen. Diese sind gebührenpflichtig. Vorbestellte Medien werden eine Woche lang bereitgestellt. Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg. Das Recht auf Vorbestellung kann durch die Bibliotheksleitung für einzelne Medien ganz oder teilweise aufgehoben werden.
- (2) Im Auftrag der BenutzerInnen beschafft die Stadtbibliothek nach den geltenden Leihverkehrsbestimmungen Fachliteratur aus anderen Bibliotheken. Die Benachrichtigung über eingetroffene Fernleihen erfolgt telefonisch oder auf dem Postweg. Die Medien werden bis zum Ende der festgelegten Ausleihfrist bereitgestellt. Die Bearbeitung des Auftrages ist gebührenpflichtig.
- (3) Die BenutzerInnen können unter Beachtung des Urheberrechtes Kopien aus dem Bibliotheksgut anfertigen. Diese sind gebührenpflichtig.

§ 5 Säumnis

- (1) Wurde die Ausleihfrist überzogen, schickt die Stadtbibliothek nach angemessener Frist eine schriftliche Mahnung an den Säumigen, bei Minderjährigen an dessen gesetzlichen Vertreter. Bleibt sie erfolglos, ergeht eine 2. Mahnung. Zur Abgeltung des Aufwandes werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.
- (2) Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlaß, er wolle es sich rechtswidrig zueignen und wird von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen. Schadensersatz- und Herausgabeansprüche werden dadurch nicht berührt
- (3) Die Entscheidung über das Ausleihen weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 6 Pflichten und Haftung der BenutzerInnen

- (1) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor der Ausleihe sind durch die BenutzerInnen der Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu prüfen und sichtbare Mängel sofort anzuzeigen.

- (6) Alle juristischen Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (7) Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich unter Vorlage der in § 3 Abs. (2) bezeichneten Nachweise mitzuteilen. Bei Verlust des Bibliotheksausweises haften die BenutzerInnen für jeden Schaden und jeden sonstigen Nachteil, der der Stadtbibliothek durch Missbrauch entsteht. Das Gleiche gilt bei unberechtigter Überlassung oder Weitergabe des Ausweises an Dritte. Die Höhe der Entgelte für die Ermittlung neuer Nutzeradressen und für die Ausstellung eines Ersatzausweises richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- (8) Geben die BenutzerInnen den Bibliotheksausweis zurück, werden die für sie erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht, sofern alle Verpflichtungen gegenüber der Stadtbibliothek erfüllt sind.
- (9) Bei Maßnahmen zum Zweck der Gewinnung neuer BenutzerInnen kann die Leitung der Stadtbibliothek auf die Erhebung der Benutzungsentgelte für bestimmte Personengruppen und in ausgewählten Zeitabschnitten verzichten.

§ 4 Ausleihe

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen. Die Identität ist auf Verlangen mit den in § 3 Abs. (2) genannten Dokumenten nachzuweisen. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliothek mittels des Bibliotheksausweises an einem Selbstverbuchungsgerät zu verbuchen bzw. mit dem Bibliotheksausweis am Ausleischalter zur Verbuchung vorzulegen. Zusätzlich anfallende Benutzungsentgelte sind bei Inanspruchnahme fällig und können nicht rückerstattet werden.
- (2) Die Leitung der Stadtbibliothek legt für die einzelnen Mediengruppen Ausleihfristen fest, die in den Ausleihräumen bekannt gemacht werden.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal möglich. Ausgenommen sind aktuelle Zeitschriften, E-Medien und vorbestellte Medien.
- (4) Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der auszuleihenden Medien und die Fristen der Ausleihe begrenzen. Als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien können nicht entliehen werden.
- (5) Vormerkungen werden nur für zum Zeitpunkt der Bestellung entliehene Medien vorgenommen. Die vorbestellten Medien werden eine Woche lang bereitgestellt. Eine Benachrichtigung über die Bereitstellung erfolgt elektronisch oder kostenpflichtig auf dem Postweg. Das Recht auf Vormerkung kann für einzelne Medien ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (6) Die Stadtbibliothek nimmt am Leihverkehr der deutschen Bibliotheken teil und kann nach der geltenden Leihverkehrsordnung (LVO, Beschluss KMK vom 19.09.2003, in der Fassung vom 10.10.2008) Fachliteratur aus anderen Bibliotheken beschaffen. Die Benachrichtigung über eingetroffene Medien erfolgt elektronisch oder kostenpflichtig auf dem Postweg. Die Medien werden bis zum Ende der festgelegten Ausleihfrist bereitgestellt. Die Fernleihe ist entgeltpflichtig. Der Ermäßigungsnachweis ist selbstständig in schriftlicher Form zu erbringen.

- (3) Die Weitergabe des Benutzerausweises sowie der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Für Schäden durch den Mißbrauch des Benutzerausweises haften die BenutzerInnen auch ohne eigenes Verschulden.
- (4) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut haben die BenutzerInnen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Das diensthabende Personal kann wahlweise die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares oder Schadenersatz in Geld verlangen.

§ 7 Hausordnung

Für die Stadtbibliothek gilt eine Hausordnung. Sie ist in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek ausgehängt und für alle BenutzerInnen verbindlich.

§ 8 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der BenutzerInnen.
- (2) Das Abspielen von Schallplatten, Kassetten, Disketten, CD und CD-ROM darf nur auf handelsüblichen und unter den von der Herstellungsfirma vorgeschriebenen Voraussetzungen erfolgen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung des Abspielgerätes der BenutzerInnen. Für an Hard- bzw. Software der BenutzerInnen entstandene Schäden durch aus der Bibliothek entlehene Software wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 9 Ausschluß von der Bibliotheksbenutzung

BenutzerInnen, die gegen die Benutzungs- bzw. Hausordnung schwerwiegend oder trotz mehrmaliger Mahnung wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Bibliotheksleitung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 29.01.1998

gez. Lastowka
Oberbürgermeister

§ 5 Internet und elektronische Dienste

- (1) In den Räumen der Bibliothek ist die Nutzung des Internets unentgeltlich.
- (2) Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden. Es ist nicht gestattet, die System- und Softwareeinstellungen und die Hardware der bereitgestellten elektronischen Geräte zu verändern.
- (3) Die Stadtbibliothek ermöglicht die Ausleihe von E-Medien. Diese ist entgeltpflichtig und wird über die allgemeinen Benutzungsbedingungen der Onleihe geregelt.

§ 6 Rückgabe, Säumnis, Beitreibung

- (1) Die Rückgabe der Medien hat fristgerecht zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe werden Säumnisentgelte gemäß der aktuellen Entgeltordnung erhoben. Sie entstehen am ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist und bedürfen keiner schriftlichen Mahnung. Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Säumnisentgelte.
- (2) Wird Bibliotheksgut trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz gefordert werden.
- (3) Die Ausleihe weiterer Medien wird von der Rückgabe angemahnter Medien und der Begleichung offener Entgelte abhängig gemacht (Leistungsverweigerungsrecht).
- (4) Im Säumnisfall erfolgt die Beitreibung rückständiger Entgelte nach erfolgloser Zahlungsaufforderung im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, im Übrigen - insbesondere bei Schadenersatzansprüchen und der Herausgabe entliehener Medien - nach vorheriger zivilrechtlicher Titulierung durch gerichtliche Zwangsvollstreckung.

§ 7 Umgang mit Bibliotheksgut, Haftung

- (1) Für alle BenutzerInnen besteht die Pflicht, alle Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Zustand und die Vollständigkeit der Medien ist vor der Ausleihe durch die BenutzerInnen zu prüfen. Mängel sind sofort beim Bibliothekspersonal anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (2) Die Weitergabe des Benutzerausweises sowie der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Es haften die BenutzerInnen, auf deren Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- (3) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Die BenutzerInnen bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in haben für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut vollen Ersatz zu leisten. Die Stadtbibliothek kann die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars oder Schadenersatz in Geld verlangen.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für in den Räumen der Bibliothek verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene persönliche Gegenstände der BenutzerInnen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an privaten Dateien, Datenträgern und Geräten durch entlehene Medien oder Downloads.
- (6) Kopien bzw. Fotokopien und Ausdrücke von Medien sind nur unter Beachtung des Urheberrechtes zulässig. Schriftgut kann in den Räumen der Bibliothek gegen Entgelt fotokopiert oder ausgedruckt werden.

§ 8 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

- (1) Haben BenutzerInnen gegen die Benutzungsbedingungen schwerwiegend oder trotz mehrmaliger Mahnung wiederholt verstoßen, kann die Inanspruchnahme der Leistungen für begrenzte Zeit oder auf Dauer versagt werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung.
- (2) Die Versagung der Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt durch Sperrung des Benutzerausweises bzw. Benutzerkontos. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Entgelte ist ausgeschlossen.

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jede/r so zu verhalten, dass niemand gestört wird.
- (2) Tiere dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume gebracht werden.
- (3) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzugeben.
- (4) Anweisungen in schriftlicher oder mündlicher Form des Personals bzw. der Bibliotheksleitung der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
- (5) Taschen und Rucksäcke sind in den Schließfächern der Stadtbibliothek unterzubringen. Die Schließfächer sind zum Ende der Öffnungszeiten zu leeren. Nicht geleerte Schließfächer werden regelmäßig am Ende der Öffnungszeiten geöffnet und geleert. Der Inhalt wird, soweit sich kein Eigentümer feststellen lässt oder der Eigentümer oder ein sonstiger Empfangsberechtigter den Inhalt nach erfolgter Benachrichtigung nicht abholt, durch die Stadtbibliothek 4 Wochen nach Öffnung der Schließfächer aufbewahrt und anschließend verwertet. Verderbliche Lebensmittel und Abfälle werden sofort vernichtet. Die Verwertung kann durch Vernichtung, kostenlose Überlassung, Aufnahme in die materielle Ausstattung der Verwaltung, freihändigen Verkauf oder Versteigerung erfolgen. Die Bibliotheksleitung trifft hierüber die Entscheidung. Verlorene Schlüssel zu den Schließfächern müssen kostenpflichtig ersetzt werden.
- (6) Informationsmaterialien Dritter dürfen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung ausgelegt werden.
- (7) Die MitarbeiterInnen der Stadtbibliothek übernehmen keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haften nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Erläuterungen aller Änderungen der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek 2017 im Vergleich zur gültigen Benutzungsordnung.

Fundstelle neue Satzung	Erläuterung
Präambel	Änderung des Bezugs auf die aktuelle Fassung der gesetzlichen Grundlagen
§ 1 (1)	Hinweis auf Entgeltpflicht bei Ausleihe
§ 1 (3)	Hinweis entgeltliche Leistungen sind in der Entgeltordnung geregelt
§ 2	Neuaufnahme Bekanntmachung der Öffnungszeiten
§ 3 (1)	Redaktionelle Änderungen; Integration des alten § 6 (3) zum Benutzerausweis
§ 3 (2)	Anmeldeprozedere für Erwachsene (früher § 2 Abs. 2) und Minderjährige (früher § 2 Abs. 3)
§ 3 (3)	Neuaufnahme Lastschriftverfahren und Kündigungsfrist
§ 3 (4)	Neuaufnahme zur Thematik NeubürgerInnen und ihre Nutzungsmöglichkeiten sowie Anmeldemodalitäten in der Stadtbibliothek
§ 3 (5)	Ausdrücklicher Hinweis auf Anwendung des Datenschutzgesetzes Mecklenburg Vorpommern
§ 3 (6)	vormals § 2 (4), redaktionelle Änderungen
§ 3 (7)	vormals § 2 (6), Ergänzung kostenpflichtiger Ermittlung bei Änderung von Nutzeradressen sowie Schadenersatzpflicht bei Missbrauch des Benutzerausweises vormals § 6 (3)
§ 3 (8)	Neuaufnahme – Ende des Benutzerverhältnisses
§ 3 (9)	Neuaufnahme – zur Neukundengewinnung
§ 4 (1)	Redaktionelle Änderung, vormals § 3 (1), allgemeiner gefasst Neuaufnahme – Identitätsnachweis
§ 4 (2)	Ausleihfristen, vormals § 3 (1), allgemeiner gefasst
§ 4 (3)	Konkretisierung der Leihfrist bei Verlängerungen sowie Ausnahmen von Verlängerungen
§ 4 (4)	Neufassung, Möglichkeit der zahlenmäßigen Ausleihbegrenzung
§ 4 (5)	Redaktionelle Änderung zu Vormerkungen
§ 4 (6)	Integration des Leihverkehrs in den Sachbezug der Ausleihvorgänge (vormals § 4 (2))
§ 5 (1 - 3)	Neufassung der elektronischen Angebote und Dienste
§ 6 (1 - 4)	Redaktionelle Änderungen; Integration vormals § 5 und 8
§ 7 (1 - 6)	Neuaufnahme und Ergänzung durch vormals § 6
§ 8	Redaktionelle Änderungen, vormals § 9
§ 8 (2)	Ergänzung zum Ausschluss der Bibliotheksbenutzung
§ 9 (1-7)	Neufassung, vormals Hausordnung sowie Ergänzungen

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltliche Leistungen
- § 2 Benutzungsentgelte
- § 3 Fernleihe
- § 4 Säumnisentgelte
- § 5 Bearbeitungsentgelte
- § 6 Sonstige Entgelte
- § 7 Inkrafttreten

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage § 2 Abs.1, 2 und § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V, 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V S. 777, 833), § 1 Abs. 1 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 14.07.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	12,00 €
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen, Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	6,00 €
Familienkarte, Juristische Personen	18,00 €
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen, Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

(4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
Strelapass-InhaberInnen, Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendetem 25. Lebensjahr	1,00 €
zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung	

§ 4 Säumnisentgelte

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung pro Öffnungstag pro Medium 0,50 €. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.
- (2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Wiederbeschaffungswert noch nicht zurückgegebener Medien nach 31 Öffnungstagen in Rechnung gestellt.

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	2,50 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert
Ersatzausweis	2,50 €
Adressermittlung	5,00 €
Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern	25,00 €

Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte.

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck	je DIN A4-Seite	
schwarz/weiß		0,10 €
farbig		0,50 €
Fotokopien	je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien	je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Der Oberbürgermeister

Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht**
- § 2 Benutzungsgebühren**
- § 3 Säumnisgebühren**
- § 4 Verwaltungsgebühren**
- § 5 Gebühren für besondere Leistungen**
- § 6 Sonstige Gebühren**
- § 7 Inkrafttreten**

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltliche Leistungen**
- § 2 Benutzungsentgelte**
- § 3 Fernleihe**
- § 4 Säumnisentgelte**
- § 5 Bearbeitungsentgelte**
- § 6 Sonstige Entgelte**
- § 7 Inkrafttreten**

Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf Grund des §§ 2 Abs. 1, 2, 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL. M-V S. 249) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBL. M-V S 522) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 29.01.1998 folgende Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Nutzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund ist auf Grund § 1 Abs. 2 ihrer Benutzungsordnung mit Ausnahme der Nutzung der Medien innerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek gebührenpflichtig. GebührenschuldnerInnen sind BenutzerInnen, wenn ein Gebührentatbestand nach dieser Gebührensatzung gegeben ist.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Jahresgebühr beträgt:

Erwachsene	24,00 DM	12,27 €
Jugendliche von 16-18 Jahren, Studenten, Wehr- u. Zivildienst- leistende, Strelapaß-Inhaber	12,00 DM	6,14 €
Familienkarte	18,00 DM	18,41 €

Sie berechtigt nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur beliebigen Ausleihe für den Zeitraum eines Jahres ab dem Tag der Zulassung.

(2) Soweit keine Jahresgebühr entrichtet wurde, wird für jede Ausleihe eine Gebühr von:

Erwachsene	3,00 DM	1,53 €
Jugendliche von 16-18 Jahren, Studenten, Wehr- u. Zivildienst- leistende	1,50 DM	0,77 €

erhoben.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können die Stadtbibliothek gebührenfrei nutzen.

§ 3 Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt die Säumnisgebühr, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung, pro Medieneinheit (außer Video und Spiele)

bis zu 2 Öffnungstagen nach Überschreitung der Leihfrist	1,00 DM	0,51 €
für die folgenden Tage und jede weitere Woche (die begonnene Woche wird als volle Woche gerechnet)	2,00 DM	1,02 €

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V, 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V S. 777, 833), § 1 Abs. 1 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 14.07.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	12,00 €
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen, Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	6,00 €
Familienkarte, Juristische Personen	18,00 €
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen, Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

(4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist von Videokassetten und Spielen beträgt die Säumnisgebühr

je Öffnungstag	3,00 DM	1,53 €
für nicht zurückgespulte Videokassetten	1,00 DM	0,50 €

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen die Hälfte.

(4) Die baren Auslagen, die im Mahnverfahren entstehen, sind nach dem jeweils gültigen Posttarif zu erstatten.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Bei Verlust des Benutzerausweises werden für die Ersatzausstellung Kosten in Höhe von 5,00 DM berechnet. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen die Hälfte.

(2) Bei Beschädigung oder Verlust wird für jede Medieneinheit eine Verwaltungsgebühr von 10,00 DM erhoben. Schadensersatz- und Herausgabeansprüche werden gesondert geltend gemacht.

§ 5 Gebühren für besondere Leistungen

(1) Die Gebühren von Fernleihbestellungen und Vorbestellungen in der Einrichtung sind im Voraus zu entrichten. Alle damit verbundenen baren Auslagen sind zu erstatten.

Bearbeitungsgebühr für eine Fernleihbestellung	2,00 DM	1,02 €
Bearbeitungsgebühr für eine Vorbestellung	1,50 DM	0,77 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Ausdruck von CD-ROM		
schwarz je DIN A4 Seite	0,15 DM	0,08 €
farbig je DIN A4 Seite	0,65 DM	0,30 €
Fotokopien je DIN A4 Seite	0,20 DM	0,10 €
Fotokopien je DIN A3 Seite	0,30 DM	0,15 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 29.01.1998

gez. Lastowka
Der Oberbürgermeister

Erwachsene **2,00 €**

Strelapass-InhaberInnen, Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendetem 25. Lebensjahr **1,00 €**

zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung

§ 4 Säumnisentgelte

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung pro Öffnungstag pro Medium 0,50 €. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.

(2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.

(3) Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Wiederbeschaffungswert noch nicht zurückgegebener Medien nach 31 Öffnungstagen in Rechnung gestellt.

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust **2,50 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert**

Ersatzausweis **2,50 €**

Adressermittlung **5,00 €**

Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern **25,00 €**

Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte.

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck je DIN A4-Seite
schwarz/weiß **0,10 €**
farbig **0,50 €**

Fotokopien je DIN A4 Seite **0,10 €**
Fotokopien je DIN A3 Seite **0,15 €**

§ 7 Inkrafttreten

Diese **Entgeltordnung** tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Der Oberbürgermeister

Erläuterungen aller Änderungen der Entgeltordnung der Stadtbibliothek 2017 im Vergleich zur gültigen Gebührensatzung.

Fundstelle neue Satzung	Erläuterung
§ 1	Redaktionelle Änderungen Entgeltpflichtige Nutzung
§ 2	Benutzungsentgelte Jahreskarte/Tageskarte, Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses 2017-VI-04-0618, Neuaufnahme eines Angebotes für NeubürgerInnen, entgeltfrei für Minderjährige
§ 2 (2)	Erläuterung der Familienkarte
§ 3	Vormals § 5 (1 & 2) Erhöhung der Fernleihentgelte für Erwachsene, Neuaufnahme eines niedrigeren Entgeltsatzes für Schüler, Studenten und Auszubildende bei Ausbildungsnachweis
§ 4 (1)	Vormals § 3 (1 bis 4) redaktionelle Bearbeitung, Umstellung der Berechnung und Erhöhung der Säumnisentgelte, Tagesberechnung, gleiche Berechnung der Säumnisentgelte in allen Mediengruppen, Ermäßigung für Minderjährige, Festsetzung einer Höchstgrenze
§ 4 (2)	Neuaufnahmen, Betonung des Eintritts in die Säumnisberechnung
§ 4 (3)	Redaktionelle Bearbeitung, zeitlich definierte Rechnungslegung für nicht zurückgegebene Medien
§ 5	Vormals § 4 (2), redaktionelle Bearbeitung: Schadenersatzpflicht bei Beschädigung oder Verlust ist in den Benutzungsbedingungen verankert, Bearbeitungsentgelte für Beschädigung oder Verlust 2,50 €, Vormals § 4 (1), für die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises zahlen Erwachsene 2,50 €, Minderjährige zahlen 50 %; leichte Erhöhung, neu eingeführt: Bearbeitungsentgelt zur Adressermittlung 5,00 €
§ 6	Bezug auf die Kopierkosten in der Bibliothek vormals § 6, Wegfall CD-ROM-Ausdrucke, es werden keine Kopierleistungen in Form von Kundenaufträgen durch das Personal vorgenommen Ergänzung der Kosten für Internetausdrucke

TOP Ö 3.2

Anlage B zur Vorlage B0007/2015 „Bibliothekssatzung, Benutzungsbedingungen und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund“

Entgeltart	Entgelthöhe 2016	Erträge 2016	Anzahl der Medien 2016		neues Entgelt	Anzahl der Medien Schätzung	zu erwartende Erträge
Säumnisentgelte SK 43217330	1,02 € pro Wo/Medium	15.694 €	8.756		0,50 € pro Tag/Medium	6.500	19.500 €
Fernleihen SK 43217320	1,02 € pro Fernleihe	771 €	756		2,00 € pro Fernleihe (~70%) 1,00 € erm. pro Fernleihe (~30 %)	530 226	1.060 € 226 €
Nutzungsentgelte	12,27 € Jahreskarte 6,14 € erm. Jahreskarte 18,41 € Familienkarte 1,53 € Tageskarte	24.584 €			12,00 € Jahreskarte 6,00 € erm. Jahreskarte 18,00 € Familienkarte 2,00 € Tageskarte		24.000 €
<u>Summe</u>		<u>41.049 €</u>					<u>44.786 €</u>

Eine Einsparung der Personalkosten wird durch die Nichtwiederbesetzung von 3 Planstellen erzielt sowie die Verringerung der Entgeltgruppe einer Planstelle. Zusätzliche Einsparungen entstehen durch den Wegfall der Betriebskosten in der Wasserstraße 68.

Planstellenummer	Einsparungspotential Lohnkosten jährlich
70.32.200	ca. 43.500,00 €
70.31.200	ca. 37.600,00 €
70.31.860 – erst frei ab 01.10.2017	ca. 41.700,00 €
70.32.100 – Reduzierung von E10 auf E9	ca. 7.800,00 €
Summe Einsparung:	ca. 130.600,00 €

Betriebskosten	Einsparungen in €
Müll	455,00 €
Gas	7.500,00 €
Strom	3.200,00 €
Wasser	440,00 €
Straßenreinigung	244,00 €
Summe Einsparung:	11.839,00 €

<u>Gesamteinsparungen</u>	<u>142.439,00 €</u>
----------------------------------	----------------------------